

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_1439

LOG Titel: Amtmann

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

bekam sie Thore, Thürme und Mauern, 1515 hatte sie schon 2,531 Häuser, und seit der Zeit, besonders nach dem Falle von Antwerpen wuchs sie ungeheuer an, und hat seit 1658 ihren jetzigen Umfang, ihren Glanz aber bis in die Mitte des 18. Jahrh. behauptet, wo ihr Sinken mit dem Emporwachsen der britischen Städte und Hamburgs begann. Eine Festung ist sie nicht; ihr vorzüglichster Schutz bestand von jeher in der Inundation der umliegenden Gegend. Sie ist der Geburtsort vieler berühmten Männer und Künstler, deren Aufzählung zu weitläufig ausfallen würde; wir nennen hier nur die Namen Hooft, Rotgans, Broekhuizen, Spinoza, Ruysh. (Besonders nach J. Wagenaar, dem Tableau d'Amsterdam par *Wilsen Geisbeck* und, was die Fabriken betrifft, nach *Nemnichs Beiträge* Th. 1.) (Hassel.)

AMSTERDAM, II) in den Colonien außer Europa. 1) Insel in der Bai von Batavia, zu dem niederl. Gouvern. Batavia auf der Insel Java gehörig; es hat 1 Fort, mehrere Batterien, 1 Hospital und Waarenniederlagen, und wird häufig der Mannschaft fremder Schiffe, die auf der Rheebe anlegen, zum Aufenthalte angewiesen. 2) Fort und Comptoir der Niederländer auf der Insel Celebes am Meerbusen Sorongtello. (Hassel.)

AMSWARTNIR, ein See, auf dessen Eiland der Wolf Fenrir in Banden gehalten wird. S. Grimniss-Maal, Str. 21. und mit Bemerkungen hierüber in *Jduna und Hermode*, 1814 S. 119. *Nyerups Edda*, S. 42. (Gräter.)

AMT, (im Allgemeinen), kommt schon in den ältesten Urkunden für die Verwaltung, und den Verwaltungsort vor, und hat die vielseitigste Bedeutung vom Hochamt und Exämtären bis zum Schlichter-Amt herab erhalten. Der Verein von Junggenossen (Eischler-Amt) so wie jedes mit Verantwortung übertragene Geschäft, (Vormundschaft, Rechnungsführung) heißt Amt. In der Staatswissenschaft versteht man darunter 1) die einzelnen Dienststellen, welche bei den Staatsbehörden Statt finden (das Amt eines Rathes, Sekretärs), 2) die einzelnen Behörden, (Schau- Bau-Forst-Amt); 3) vorzugsweise die landesherrlichen Verwaltungsbehörden auf dem platten Lande, und den damit verbundenen Gerichtsfreis*). Im Mittelalter war derjenige, welcher einem Kammergut vorstand, zugleich der Verwalter der landesherrlichen Gerechtfame, und der Richter über die Klagsachen im ganzen Umfange des Gutes und des damit verbundenen Hoheitsgebietes, dessen Grenze in den Forsten

noch jetzt nicht überall genau bestimmt sind. Ein solches Gut mit aller seiner Zubehör hieß Amt, und davon ward der Bestand an Länderei und Gefällen bei steigendem Geldverkehr gewöhnlich verpachtet, und wird nun bei steigenden staatswirthschaftlichen Erkenntnissen häufig vererbpachtet (Renterei-Domanialamt). Da auch zu Urtheilen und Berichten immer mehr gelehrte Kenntnisse erfordert wurden, so konnten die bloßen Wirthschaftsbeamten nicht mehr die Verwaltungs- und Gerichtssachen betreiben; für diese ward eine besondere Behörde niedergesetzt (Justizamt), wobei die Pachtbeamten entweder überhaupt, wenn sie Rechtsgelehrte waren, oder wenigstens in Verwaltungssachen Antheil zu haben pflegten; nun sind auch in neuerer Zeit deutsche Aemter gebildet, welche es blos mit den Verwaltungssachen ohne die Gerichtbarkeit zu thun haben. In diesen wirken, besonders im Württembergischen, die Amtsversammlungen, Gemeineabgeordnete unter dem Vorsitz des Amtmanns, mit. Den Aemtern standen oder stehen die stifts- und adeligen Gerichte zur Seite und ihre Gebiete bilden mit den Stadtgebieten die staatsrechtliche Eintheilung teutscher Lande. Bei neueren Eintheilungen hat man die Amtsgebiete nach Bevölkerung und Flächengehalt, unter sich und nach örtlichen Verhältnissen gleichmäßiger zu machen gesucht, und die in einanderlaufenden Grenzen und zerstreuten Gebietsheile in bessere Ordnung gebracht. In diesem Fall ist es rathsam, die Erhebung der Amtsgefälle gleichfalls zu verändern, weil die Unterthanen durch ihr Verhältniß zu der alten Renterei oder Domäne, auch mit dem alten Gericht in Verbindung bleiben. Im Nassauschen sind die sämtlichen Amtsgefälle in eine Geldabgabe verwandelt. Der Flächeninhalt wird, wenn nicht Dertlichkeiten Ausnahmen veranlassen, desto kleiner gemacht, je dichter die Bevölkerung ist; und wenn der Hin- und Hergang bei einem Amt nicht wol mehr als eines Tages Wert seyn darf, so würde ein Durchmesser von 3 DM. das höchste Nichtmaß für ein Amtsgebiet, und auf die teutsche DM. im Durchschnitt 2000 Einw. gerechnet, die Bevölkerung 18,000 Einw. betragen. Die alten Aemter sind gewöhnlich nicht so groß und volkreich; einige aber 4 — 6fach größer gewesen. (v. Bosse.)

Amt, (staatsrechtlich), abgeleitet und zusammengesetzt aus dem alten *Am bacht* (s. diesen Art.), besteht in dem Auftrage des Regenten in seinem Namen die zur Ausübung eines gewissen Zweigs der Staatsverwaltung nothwendigen Handlungen vorzunehmen, und wird im engern Sinn im Gegensatz der von Privatpersonen übertragenen Geschäfte nur bei Aufträgen des Staates (daher auch Staatsamt) gebraucht. Man hat in neuerer Zeit, vorzüglich seit von *Seuffert* in der Schrift von dem Verhältniß des Staates und der Diener des Staates gegen einander, (Würzburg 1793), und später durch *Gönners Ansicht* in der Schrift: *Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet*, (Landshut 1808), den Grundsatz aufgestellt, daß der Regent aus den vereinigten Staatskräften der Unterthanen alle Staatsbedürfnisse zu befriedigen, so auch die Leistung der nöthigen Dienste von den Unterthanen als Staatsverbindlichkeit zu fordern befugt, daß daher jeder Staatsdienst als Staatsverbindlichkeit zu betrachten sey.

*) In vielen Gegenden der Schweiz nennt man Amt größere Landesbezirke oder auch Unterabtheilungen derselben. So z. B. das Amt Appenzel, Lenzburg; (vormalige ganze Grafschaften); dann aber auch wieder das obere, untere, äußere Amt der Grafschaft Appenzel über ein äußeres Amt (s. Zug, Canton); daher oft Amtmann für Landvogt oder Beamter überhaupt, und eben so in mehreren Gegenden Amtmann, Amtsgenosse, Amtskind für Bürger oder Einwohner des Bezirks oder Amtes. — Im Amte seyn, sagt man in der Schweiz von denen Magistratspersonen, welche während eines gewissen bestimmten Zeitraumes Stellen bekleiden, zu deren abwechselnder Verwaltung zwei oder mehrere Personen bestellt sind. Daher die Benennung Amtes = Schultzeiß, Amtes = Bürgermeister, wofür auch bisweilen regirender Schulth., Bürgerm. und so fort gebraucht wird. (Meyer v. Knouau.)

Dagegen hat vorzüglich Fr. A. von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern, (Heilbronn 1797), dem Amte einen freien von der Staatsbürgerpflicht unabhängigen Dienstvertrag, als die Uebereinkunft zwischen dem Regenten und dem Staatsdiener untergelegt, wodurch das Staatsamt diesem von Jenem anvertraut, und von diesem dasselbe zu versehen versprochen wird; die erste Ansicht führt zum Despotismus, ist unverträglich mit der Natur freier Dienste, mit der Freiheit der Reigungen, mit der Verschiedenheit der Talente. Von der Aufstellung einer dieser Ansichten hängt die Beurtheilung der in Bezug auf das Amt vorkommenden Rechtsverhältnisse ab, vorzüglich in Ansehung der Befoldung. Man nimmt hier in neuerer Zeit an, daß der Staatsdienst einen unwiderstehlichen Nahrungszustand so oft begründe, als der Bürger durch Uebernahme eines Staatsdiensts einen anderen unwiderstehlichen Nahrungszustand verliert; man betrachtet einen Theil der Befoldung als bloße Rente des Kapitals, worauf der Nahrungszustand beruht, läßt daneben einen Theil als Ersatz des durch wirklichen Dienst erlittenen Verlustes erscheinen, und fodert daß entweder die Befoldung so groß sey, daß der Diener neben seinem standesmäßigen Unterhalte von der Befoldung eine Ersparniß für künftige Nothfälle und zur Versorgung seiner Kinder zurücklege, oder verlangt, daß der Regent durch Pensionen für Witwen und Waisen sorge. Aus dem übernommenen Staatsamt erhält der Staat Rechte gegen den Beamten, und zwar auf unbedingte Treue, auf Oberaufsicht, auf Gehorsam des Beamten und pünktliche Befolgung; der erteilten Instruktion, womit jedoch immer eine freimüthige kräftige Remonstration des Beamten gegen unweckmäßige Befehle vereinbar ist, wogegen der Staatsbeamte Schutz und Vertretung der Amtshandlungen, Entschädigung und pünktliche unverkürzte Leistung der versprochenen Befoldungstheile fodern kann, so wie auch der Beamte ein Recht hat, gegen alle willkürliche Entsetzung vom Amte zu protestiren. S. Amtsentsetzung. (Mittermaier.)

Amts-Adel, ist die Eigenschaft, vermöge welcher jemand bloß wegen des ihm zustehenden Amtes auf alle oder auf einige Vorrechte der Adelligen Anspruch machen kann. Man bestritt die Existenz dieses Adels, weil man in den Begriff des Adels das Recht, den Genuß der Vorrechte auf Nachkommen zu vererben, hineinlegte. In den meisten deutschen Staaten genießen höhere Staatsbeamte (auch wenn sie bürgerlicher Herkunft sind) Adelsvorrechte, wenigstens Auszeichnung bei Gericht, besondere Titel oder kleine Befreiungen von allgemeinen Vorschriften oder Lasten *). In einigen Staaten erscheinen gewisse Staatsbeamte schrift- oder kanzleifähig, und genießen dadurch Vorrechte **). Auf gleiche Art hat sich in einigen Ländern, z. B. in Baiern, ein Institut gebildet, nach welchem einige Staatsbeamte in die Klasse der Siegelmäßigen gehören (s. Siegelmäßige), und dadurch

wichtige sonst nur den Adelligen verliehene Rechte genießen. (Mittermaier.)

Amts-Entsetzung, (Entlassung vom Amte, oder Absetzung vom Amte), tritt entweder ein wegen unerlaubter Handlungen des Staatsbeamten (dann Cassation genannt), oder unbeschadet der Ehre des Staatsbeamten, ohne Ursache, nicht zur Strafe, aber doch gegen den Willen des Staatsbeamten (dann Entlassung, honesta dimissio genannt). Cassation erfolgt nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und nach einem richterlichen Urtheil, entzieht den dienerschaftlichen Stand, und alle Ansprüche auf Befoldung, Auszeichnung oder Pension *). Man nimmt an, daß alle durch besondern Vertrag erworbene Rechte, fortdauernd seyen, und einem Theile nicht einseitig von dem Andern entzogen werden können, daß der Staatsdiener durch den Anstellungsvertrag Rechte, und zwar fortdauernde, erhalte, daß also jede Entlassung gegen den Willen des Staatsdieners widerrechtlich sey. Dagegen betrachteten Andere das Amt als eine vom Regenten demjenigen Unterthanen aufgelegte Last, von welchem die beste Befriedigung des Staatsbedürfnisses erwartet wird; sie sehen daher die Dienstentlassung auch als Befreiung von der Last an, so daß der Staatsdiener dadurch eine Wohlthat empfängt, nehmen aber übrigens doch an, daß, in sofern auf Staatsdiensten der Nahrungszustand ruht, oder als der Anstellung ein Vertrag zum Grunde liegt, das Recht auf Befoldung auch nach der Entlassung fortdaure. Liberale Gesetzgebungen, wie z. B. die bair. Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jan. 1805. §. XII. sichern auch dem entlassenen Diener die Beibehaltung seines Titels und Standesgehalts. (Mittermaier.)

Amts-Erschleichung, (crimen Ambitus), nennt man die rechtswidrige Bewerbung um ein öffentliches Amt. Theilnehmer an diesem Verbrechen sind diejenigen Personen, welche das Amt zu verleihen hatten. — Der Thatbestand des Verbrechens setzt voraus: 1) ein öffentliches Amt, um das sich der Ambient bewarb. Bei Titular- oder Privatstellen findet dasselbe nicht Statt; denn der Grund des Gesetzes, welches die Amterschleichung verbietet, kann nur in der Gefahr gesucht werden, in die der Staat dadurch geräth, daß seine Geschäfte untüchtigen Subjekten anvertrauet werden, oder doch der rechtliche Weg zu Aemtern zu gelangen, versperrt wird; eine solche Gefahr ist aber bei Titular- und Privatstellen nicht denkbar. Unter einem öffentlichen Amte ist aber dasjenige zu verstehen, welches die Führung öffentlicher Geschäfte zum Gegenstande hat, gleichviel, ob diese Geschäfte weltliche oder geistliche (in diesem letztern Falle macht die Amterschleichung eine Gattung des Verbrechens der Simonie aus) sind,

*) Das Recht des Regenten, den Staatsdiener zu entlassen, ist von jeher sehr bestritten worden. (Boehmer de jure princip. circa dimission. ministror. in d. exerc. ad Pand. tom. III. p. 769. Struben rechtl. Bedenken Th. III. B. 144. Malacord de publ. officiis absque iusta causa eiusque legali cognitione non auferendis. Goetting. 1788. Senffert, von der Becke, Gönnner in den unter Art. Amt angeführten Schriften. J. Fr. Rönnberg über Dienstentlassung und Dienstgültigung. Berlin 1799.

*) S. Thomas System subd. Privatrechte I. Th. S. 73. Curtius Handb. des sächs. Civilrechts I. Th. S. 225. Preuß. Landrecht II. Th. Tit. IX. §. 32. **) S. bairische Grundverfassung v. 4. Jun. 1808. §. 20.